

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 37 (1886)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch für die vergleichende Statistik dürfte das vorgeschlagene Verfahren bessere Resultate geben, als eine weiter gehende Ausscheidung der ertraglosen Flächen, weil die auf diese Weise aus dem Detail abgeleiteten Zahlen den der Landesvermessung entnommenen näher stehen als solche, in die auch nicht messbare Grössen eingeschlossen sind.

Landolt.

Vereinsangelegenheiten.

Vorläufige Mittheilungen betreffend die Versammlung des schweizerischen Forstvereins im Jahr 1886 in Glarus.

Betreffend die im Sommer 1886 in Glarus abzuhaltende Versammlung des schweizerischen Forstvereins wurden zwischen dem Lokal-Komitee und dem ständigen Komitee vorläufig folgende Verabredungen getroffen:

Die Versammlung wird vom 8. bis 10. August in der Stadt Glarus abgehalten. Am 8. Empfang der Gäste, am 9. Vormittags Verhandlungen, Nachmittags Exkursion in die Waldungen rechts der Linth zwischen Ennenda und Schwanden, am 10. Exkursion in die Waldungen am Fusse des Glärnisch bis gegen Vorauen. Für diejenigen Teilnehmer an der Versammlung, welche am 11. von Glarus aus über die Gebirgspässe gegen Osten und Westen verreisen wollen und am Wege liegende Waldungen zu besuchen wünschen, wird für kundige Führer gesorgt.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechnungsablage und Berichterstattung des ständigen Komitee, Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes, des Lokal- und ständigen Komitee, Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Welchen Einfluss auf die Kosten für die Vermessung der Hochgebirgswaldungen hat:
 - a) die gleichzeitige Vermessung der Waldungen und der Alpen,
 - b) die Anwendung der in Abschnitt C der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen

- Forstgebiet gestatteten Aufnahme im Massstab von 1 : 5000, und unter welchen Verhältnissen ist die Anwendung dieses Massstabes zu empfehlen?
3. Wie kann in den Hochgebirgswaldungen ein geordneter Durchforstungsbetrieb eingeführt werden und welche Anforderungen macht derselbe an die Holztransportanstalten?
 4. Mittheilungen über interessante Erscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens.

Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im IV. Heft des Jahrgangs 1884 dieser Zeitschrift gaben wir unsern Lesern auf Seite 237 Kenntniss von dem *Bundesrathsbeschluss betreffend Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet* vom 16. Juni 1884. In Vollziehung dieses Beschlusses hat der schweizerische Schulrath unterm 16. März 1885 ein Reglement für die *forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen* und das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement unterm 16. Juni 1885 ein solches für die *praktische Prüfung* erlassen, wir lassen hier beide folgen:

Reglement
für die
forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale
Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.
(Vom 16. März 1885.)

Der schweizerische Schulrath,
in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884
(Art. 3), betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forst-
stelle im eidgenössischen Forstgebiet;
nach Einsicht und Prüfung eines Antrags der Spezialkonferenz
der Forstschule,

b e s c h l i e s s t :

§ 1.

Bestimmungen betreffend Anmeldung.

Die Anmeldung um ein Wahlfähigkeitszeugniss für den höhern kantonalen Forstdienst im eidgenössischen Forstgebiet hat jeweilen